

Nochmals das Diplom Kaiser Konrads II. vom 1. Juni 1027 für Trient.

Von Franz Huter.

Inhalt: Kaiser Konrad II. verleiht der bischöflichen Kirche Trient die Grafschaften Vintschgau und Bozen und den Forst am Ritten. — Überlieferung: Pergamentkopie, verfaßt vom Pfalznotar Zacheus unterm 8. August 1280 im Auftrage des Bischofs Heinrich II. von Trient. (Letzter Druck Mon. German. Hist. Diplomata Bd. IV, S. 144 Nr. 102).

Das Diplom ist — fast gleichzeitig — zuerst von Hormayr¹⁾ und Roschmann²⁾ verdächtigt worden (1803). Hormayr hat dann seine Zweifel wiederholt (1820)³⁾, ohne daß sich zunächst die spätere Literatur, wie Kink (1852)⁴⁾ und Durig (1860)⁵⁾, dieser Kritik angeschlossen hätte. Einen sehr temperamentvollen Angriff auf das Diplom hat dann Albert Jäger unternommen (1877)⁶⁾, nachdem inzwischen auch Stumpf (1865) die Form des Diploms verdächtigt⁷⁾ und kein Geringerer als Breßlau (1869) die Urkunde kurzweg als Fälschung bezeichnet hatte⁸⁾. Auf diese Ära der Verneinung folgte dann ein jäher Rückschlag, als Alphons Huber (1882) den umfassenden Versuch unternahm, die Echtheit des Diploms

¹⁾ Kritisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte Tirols im Mittelalter I/1, S. 138—140.

²⁾ Geschichte von Tirol II, S. 206—212.

³⁾ Sämtliche Werke I, S. 254—256.

⁴⁾ Codex Wangianus (Fontes rerum Austriacarum II/5), S. VI Anm. 1.

⁵⁾ Beiträge zur Geschichte Tirols etc. (Zs. des Ferd. III/9), S. 10, Anm. 3.

⁶⁾ Über eine angebliche Urkunde Kaiser Konrads II. von 1028 (Archiv f. österr. Geschichte 55, S. 464—484, samt Abdruck des Transsumpts).

⁷⁾ Die Reichskanzler II, S. 158 Reg. 1955.

⁸⁾ Die Kanzlei Kaiser Konrads II, S. 159.

gegenüber diesen Angriffen, namentlich Albert Jägers, zu verteidigen¹). Wohl erfuhr er Widerspruch von italienischer Seite (Malfatti 1884²), den er übrigens entkräften konnte³), aber dafür hatte er die Genugtuung, Breßlau von der Echtheit des Diploms so vollständig überzeugt zu haben (1884 und 1909⁴), daß er es unter die echten Stücke der Diplomataausgabe der *Monumenta Germaniae* aufnahm⁵). Trotzdem wollten die Zweifel nicht verstummen. Es meldete sie insbesondere Guido Suster an (1909/1910⁶), aber auch Otto Stolz meinte Verunechtung durch Einschub eines Satzes annehmen zu müssen⁷). Seither ist es um das Diplom ziemlich still geworden, bis R. Heuberger in zwei Schlernaufsätzen auf die Frage wieder hinwies (1927/28), ohne sie freilich an sich zu untersuchen⁸). So möge denn im Folgenden der Versuch gemacht werden, gerade unter Bezugnahme auf die Gravamina, die zuletzt Suster, Stolz und Heuberger vorgebracht haben, neuerdings über das umstrittene Diplom zu handeln.

Die älteren Einwände, insbesondere gegen die weitgehende Übereinstimmung mit dem Diplom Stumpf 1954

¹) Die Entstehung der weltlichen Territorien der Hochstifter Trient und Brixen etc. (Archiv f. österr. Geschichte 63, S. 611 ff., insb. S. 613—626).

²) Archivio storico per Trieste, l'Istria ed il Trentino II, S. 12—29.

³) Beiträge zur Geschichte Österreichs, 9. Das Diplom K. Konrads II. vom 1. Juni 1027 und sein Ausstellungsort Fontana Frigida (Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung VI, S. 394—398).

⁴) Jahrbücher des deutschen Reiches unter Konrad II, Bd. II, S. 508; Exkurse zu den Diplomen Konrads II. § 3. Die Urkunden für Trient und Brixen vom Juni 1027 (Neues Archiv f. ältere deutsche Geschichtskunde 34, S. 106—123).

⁵) *Monumenta Germaniae Historica, Diplomata regum et imperatorum Germaniae* Bd. IV, S. 144 n. 102.

⁶) Quando e da chi fu fondato il Principato di Trento (Archivio per l'Alto Adige IV, S. 331—361); Ancora del presunto diploma Corradiano (Ebenda V, S. 152—163).

⁷) Geschichte der Gerichte Deutschtirols (Archiv f. österr. Geschichte 102), S. 112—113.

⁸) Die Begründung des Brixner Fürstentums (Schlern VIII, S. 182—191, insbes. 186—187); Die Südostgrenze der Grafschaft Vinschgau (Schlern IX, S. 393—399).

(1027 Mai 31) für Trient und gegen die mangelhafte Datierung wie überhaupt gegen das verstümmelte Eschatokoll sind von Huber¹⁾ und Breßlau²⁾ in so schlagender Weise widerlegt worden, daß sich eine Erörterung derselben hier erübrigt. Auch der anscheinend sehr gewichtige Einwand, daß die in diesem Diplom geschenkten Rechte zu Bozen, am Ritten und im Vintschgau erst spät im Besitze Trients nachweisbar seien, ist wenigstens für Bozen und den Ritten von Huber³⁾ und insbesondere von Stolz⁴⁾ durch urkundliche Beweise völlig entkräftet worden. Die Einwände von Stolz und Heuberger richten sich denn auch nicht gegen das Diplom als Ganzes, sondern nur gegen einzelne Teile desselben und zwar gegen den Satz über die Schenkung der Grafschaft Vintschgau bzw. gegen die Grenzbeschreibung für die Grafschaft Bozen. Ein zweites Diplom für Trient (neben Stumpf 1954) wird auch von ihnen angenommen. Allein Suster⁵⁾ ist der unversöhnlichen Meinung, daß das Diplom als solches zu verwerfen sei, indem er auf die Meinung Malfattis zurückgreift: daß die Grafschaften Bozen und Vintschgau in dem mit Stumpf 1954 geschenkten *Comitatus Tridentinus* mitinbegriffen gewesen seien. Er sucht diese Ansicht durch den Hinweis auf die Grenzangabe in der Verleihung der Grafschaft Eisacktal an Brixen (Stumpf 1956: *ab eo scilicet termino, qui Tridentinum a Brixinensi dividit episcopatum*) zu stützen, wobei er die Gleichung: *episcopatus Tridentinus-comitatus Tridentinus* aufstellt. Er vermag sie aber nicht zu beweisen, sondern sich nur auf Malfattis Argumentation zu berufen und bewegt sich so im berühmten *Circulus vitiosus*. Der weitere Einwand Susters, daß das Diplom in keine der beiden Überlieferungen des Codex Wangianus eingetragen (saec. XIII. in. und saec. XIV. med.) und daher wohl schon damals als Fälschung

1) Wie S. 52 Anm. 1, S. 615—617.

2) Neues Archiv 34, S. 117—119.

3) Wie S. 52 Anm. 1, S. 620—624.

4) Wie S. 52 Anm. 7, S. 106—108.

5) Wie S. 52 Anm. 6, S. 346—351.

betrachtet worden sei, trifft für die ältere Überlieferung nicht zu, da in ihr auch das von Suster als echt anerkannte Diplom Stumpf 1954 und die von Suster verworfene Bestätigung dieses Diploms von 1161 (Stumpf 3919) fehlen; wohl aber gilt er für die jüngere Überlieferung, in der zwar diese beiden Stücke, nicht aber unser Stück Aufnahme gefunden haben. Diese Feststellung ist nicht ohne Wichtigkeit, da damit ausgesprochen ist, daß man aus dem Fehlen des Stückes im Codex Wangianus den Ruf desselben als Fälschung, wenn überhaupt, erst für die Zeit der jüngeren Überlieferung erschließen könnte. Dieses Argument wider das Diplom darf daher keineswegs als Stütze für die ebenfalls von Suster ausgesprochene Meinung verwendet werden, daß unser Diplom aus Anlaß eines Aufstandes der Bozner gegen das Bistum Trient, der nach Susters — ohne irgendeinen Nachweis — ausgesprochener Behauptung Ende 1176 oder Anfang 1177 stattgefunden haben soll, benützt werden. Dies wäre nur dann möglich, wenn man jenen Ruf als Fälschung schon für die ältere Überlieferung des Codex Wangianus festzustellen vermöchte. Auf das letzte Hauptargument Susters betreffend die Eisacktalgrenze, das er im zweiten der oben zitierten Aufsätze vorbringt¹⁾, wird im Zusammenhange mit den Einwendungen Heubergers zurückzukommen sein. Wir wenden uns daher jetzt diesen zu.

Was Heuberger²⁾ bemängelt, ist erstens: „die eigenartige Fassung des Diploms, das in seinem heutigen Bestand eine auffallende Doppelheit der die Verfügung enthaltenden Formel zeigt“. Zur Verdeutlichung sei der Text der Dispositio hierher gesetzt:

Quapropter notum esse volumus omnibus Christi nostrisque fidelibus, qualiter nos per interventum dilecte coniugis nostre imperatricis videlicet et Heinrici filii nostri comitatum Uenustensem cum omnibus suis pertinenciis et illis utilitatibus, quibus eum duces marchiones seu comites antea beneficii nomine visi sunt habere, Tridentine ecclesie in qua pre-

¹⁾ Wie S. 52 Anm. 6, S. 153—156.

²⁾ Wie S. 52 Anm. 8, S. 187.

tiosorum martirum Vigili Sisinii Martirii Alexandri corpora requiescunt et ^vÓdalrico eiusdem ecclesie venerabili episcopo suisque successoribus cum districtis placitis cunctisque functionibus et redibicionibus a nostro iure et dominio in suum ius et dominium transfundendo in perpetuum damus atque tradendo confirmamus. Preter hec concedimus damus atque largimur supranominate ecclesie Tridentine et eius provisorii ^vÓdalrico venerabili episcopo suisque successoribus comitatum Bauzanvm cum suis pertinenciis et illis utilitatibus omnibus, quibus eum duces marchiones seu comites antea beneficii nomine habebant, qui incipit in Bauzana et terminat ex una parte in Tinna fluvio et ex alia parte in Bria fluvio, ex tercia quoque parte in Garganzano fluvio et quicquid eiusdem comitatus Bauzani infra parochiam prenominatę ecclesie Tridentine continetur ipsi ecclesie Tridentine suoque provisorii Ódalrico suisque successoribus in integrum damus et concedimus cum foreste iacente in monte Ritena, ea videlicet racione ut nullus dux marchio comes vicecomes gastaldio vel aliqua nostri regni magna parvaque persona supranominatum episcopum vel suos successores in prefatis rebus inquietare molestare seu eciam intromittere audeat sine supradicti domini episcopi seu suorum successorum gratis concessa licencia.

Dieser Einwand Heubergers wäre nicht berechtigt, wenn er sich gegen die Verdoppelung der Dispositio an sich, d. h. gegen die Teilung derselben in zwei Sätze richtete. Die Teilung in zwei Sätze mag nämlich durch die Divergenz zwischen dem adjektivischen Venustensis und dem subjektivischen Bauzanum und durch das Anhängsel der Schenkung des Rittner Forstes gerechtfertigt erscheinen. In der Tat wäre die Zusammenlegung der drei Verleihungsobjekte (Vintschgau, Bozen, Ritten) in einem einzigen Satz stilistisch schwierig gewesen und hätte keinesfalls die klare Konstruktion ergeben, die durch die Zerlegung der Dispositio in zwei Sätze zu erreichen war. Von diesem Gesichtspunkte aus wird man auch die Wiederholung der Pertinenzformel angehen lassen müssen.

Hingegen wäre der Einwand Heubergers berechtigt, wenn er sich dagegen richtete, daß der zweite Satz der Dispositio (Verleihung Bozen und Ritten) sowohl den Empfängernamen wie das Verbum der Dispositio in doppelter Auflage enthält. Dabei ist zu bemerken, daß diese auffallende Verdoppelung durch die Verdoppelung der Grenzangaben durchaus nicht hinlänglich motiviert erscheint und daß man die Einfügung des qui incipit etc. eher nach der Pertinenz-

formel als nach Bauzanum erwarten würde. Bei derartigen stilistischen Mängeln fordern die Grenzangaben unsere besondere Aufmerksamkeit heraus. Da wurde nun schon von Heuberger¹⁾ mit Recht darauf hingewiesen, daß eine so ins Einzelne gehende Grenzangabe wie die mit *qui incipit* beginnende in Kaiserurkunden dieser Zeit sonst nicht nachweisbar ist, also dem Brauche der Zeit, in der unser Diplom entstanden zu sein vorgibt, widerspricht. Aber dieses Gravamen tritt vielleicht an Bedeutung gegenüber der Feststellung zurück, daß sich die beiden Grenzangaben untereinander nicht vereinbaren lassen und daß, wie schon Heuberger im zweiten seiner Aufsätze erörterte²⁾, die erste Angabe (*qui incipit*) außerdem zu den uns aus anderen Belegen bekannten Grenzverhältnissen des 11. Jahrhunderts in krassem Widerspruche steht. Damit treten wir in die Erörterung der Grenzangaben selbst ein.

Der zweite Teil der Grenzangaben besagt, daß all das von der Grafschaft Bozen geschenkt wird, was von ihr innerhalb der Diözese Trient gelegen hat. Der Trientner Grafschaftsbesitz wird also entsprechend der Ausdehnung der kirchlichen Grenzen des Bistums abgerundet und damit dem einst langobardischen Dukat von Trient sein nördlichster Winkel, der seinerzeit durch den Einfall und die politische Herrschaft der Baiern verloren gegangen war, zurückgegeben. Die nördlichen Diözesangrenzen Trients, die sich annähernd an die der Provinz Italien des römischen Reiches anschließen, lagen bis 1818 gegenüber Brixen am Tinnebach bei Klausen und am Kardaunbach (Eggentalerbach nö. Bozen) und gegenüber Chur an der Töll und an der Passer³⁾. Für diese Grenzziehung haben wir bis in das 11. und 12. Jahrhundert zurück untrügliche Beweise. Die Grenze im Eisacktal kennen wir schon aus einer Grenzbeschreibung im ältesten Brixner

¹⁾ Wie S. 52 Anm. 8, S. 396.

²⁾ Ebenso S. 396—398.

³⁾ Vgl. etwa Voltolini, Beiträge zur Geschichte Tirols I. (Zeitschrift des Ferd. III/33), S. 7—9 und 17—19.

Traditionskodex, die O. Redlich um das Jahr 1100 ansetzt¹⁾, und für die Passergrenze zeugt die Weihenotiz für St. Leonhard in Passeier von 1116 in der Chronik Goswins, die die Zugehörigkeit dieser Kirche und ihrer Mutterpfarre Schenna zum Bistum Trient erkennen läßt²⁾. Weiters ergibt sich aus den Quellen, daß die Bistums- und Grafschaftsgrenzen Trients sowohl gegen Brixen-Eisacktal wie gegen Chur-Vintschgau untereinander übereinstimmen. Sagt doch das Diplom vom 7. Juni 1027 für Brixen (Stumpf 1956) ausdrücklich, daß die Eisacktalgrafschaft im Süden an der Grenze zwischen den Bistümern Trient und Brixen beginnt, und läßt doch auch das Diplom von 1078 (Stumpf 2810³⁾) erkennen, daß das Passeiertal zwei Grafschaften angehört hat, zwischen denen wohl keine andere Grenze gedacht werden kann als eben die Passer. Wenn demgegenüber früher (931) das heute auf dem linken Passerufer gelegene Mais als im Vintschgau gelegen bezeichnet wird, so dürfte es sich hier um eine geringfügige örtliche Verschiebung der Grenze im frühbesiedelten Mündungsgebiet der Passer handeln, wobei noch gar nicht ausgemacht ist, ob diese Ortsbezeichnung Mais damals nicht auch für Teile des rechten Passerufers in Geltung gewesen ist⁴⁾.

In auffälligem Gegensatz zu den Grenzen der Grafschaft Bozen, wie sie sich im Zusammenhalt mit anderen Quellenstellen aus den Grenzangaben II. Teil ergeben, stehen nun die Grenzangaben I. Teil unseres Diploms. Da wird im Etschtal der Gargazonerbach, im Eisacktal der Tinnebach bei Klausen und der Brei- oder Tierser Bach als Nordgrenze der Bozner Grafschaft aufgeführt. Während am Breibach diese Grenze gegenüber der Bistumsgrenze ein kleinwenig

¹⁾ Acta Tirolensia I., S. 140, nr. 407.

²⁾ Schwitzer, Chronik Goswins (Tirolische Geschichtsquellen II.), S. 72.

³⁾ Beide Diplome zuletzt gedruckt bei Santifaller, Urkunden der Brixner Hochstiftsarchive (Schlernschriften 15), S. 23 nr. 18 und S. 36 nr. 31.

⁴⁾ Heuberger, a. a. O. S. 397; gegen ihn allerdings Stolz, Ausbreitung des Deutschtums in Südtirol III/1, S. 103.

vorspringt, bleibt sie am Gargazonerbach weit vor derselben zurück, nur in der Grenze am Tinnebach stimmen die Grenzangaben zusammen. Im Eisacktal ist nun die Divergenz nicht bedeutend und zweifellos nicht so gravierend wie Susterannahm. Denn es handelt sich nur um den Bergrücken zwischen den genannten zwei Bächen, der außerdem — wenigstens seit dem 13. Jahrhundert — zwischen den beiden Bistümern so geteilt war, daß Brixen nur im Oberlaufe des Kardaun- oder Eggentalerbaches an denselben heranreichte, während am Unterlaufe beide Ufer zu Trient gehörten. Diese etwas krause Grenze ist durch die Zugehörigkeit des Gebietes von Karneid zu Trient bedingt, das kirchlich nur ein Ausbruch aus der alten Großpfarre Bozen ist¹). Da es sich zudem um ein Waldgebiet handelt, das im 11. und 12. Jahrhundert, wenn überhaupt, nur sehr dünn besiedelt gewesen sein kann, wäre es an sich nicht ausgeschlossen, daß sich in den verschiedenen Grenzangaben von ca. 1100 und 1027 ein allerdings ganz geringfügiges Fluktuieren der Grenze oder auch nur der Grenzanspruch beider Teile in einem unbesiedelten Waldgürtel widerspiegelte. Wie undurchsichtig die Lage der Dinge hier übrigens ist, ersieht man auch daraus, daß Stolz in den Erläuterungen zum Histor. Atlas nicht sicher anzugeben vermochte, ob das Gericht Karneid-Steineck aus der Grafschaft Bozen oder aus der Grafschaft Eisacktal hervorgegangen ist²). Die spätere Entwicklung, die das südlich des Breibaches liegende Steinegg unbestritten im Verbande von Brixen zeigt (Pfarre Völs), spricht allerdings gegen den Grenzanspruch unseres Diploms am Breibache³).

¹) Atz-Schatz, Der deutsche Anteil der Diözese Trient I, S. 332 (Berichtigungen und Ergänzungen) und ebenda S. 92—95. (Im Jahre 1246 erscheint der Widumhof in Karneid im Besitz der Pfarre Bozen; 1375 weiht der Trientner Generalvikar die St. Veitskirche in Karneid; direkte Nachweise über die Abhängigkeit von Karneid von Bozen, haben wir erst seit dem Beginn des 16. Jahrh.).

²) Erläuterungen zum hist. Atlas der österr. Alpenländer I/3, 1. Heft, Deutschirol, S. 76 (nr. 78).

³) Atz-Schatz, a. a. O. I, S. 145.

Viel auffallender als hier sind die Differenzen der Grenzangaben am linken Etschufer. Denn einmal liegt zwischen Gargazonerbach und Passer ein viel größeres, dichter und wohl auch früher besiedeltes Gebiet als zwischen Kardaun- und Breibach. Dann aber ist besonders beachtenswert, daß der Grenzanspruch I. Teil den Grenzanspruch II. Teil unterbietet. A. Huber hat letztere Tatsache geradezu als Beweis für die Echtheit der Grenzangaben I. Teil ins Treffen geführt: „...jedenfalls wäre die wirkliche Grenze der Grafschaft Bozen für den Bischof von Trient nicht ungünstiger gewesen als die im Diplom von 1027 angegebene und es ließe sich kein Zweck absehen, warum derselbe etwa der Grenzbestimmung zuliebe eine Interpolation einer echten Urkunde hätte vornehmen sollen¹⁾“.

Bevor wir auf diese Bemerkung Hubers eingehen, erübrigt vielleicht noch die Frage, ob die Grenzangaben I. Teil und II. Teil unseres Diploms nicht doch vielleicht zu vereinen wären. Und zwar etwa in dem Sinne, daß entsprechend dem Wörtchen et der II. Teil eine Ergänzung oder Erweiterung des I. Teiles darstellen könnte. Dazu ist es notwendig, sich den Inhalt der beiden Angaben nochmals zu vergegenwärtigen: es wird der Kirche Trient geschenkt die Grafschaft Bozen, welche in Bozen beginnt und einerseits am Tinnebache, andererseits am Breibache, auf der dritten Seite am Gargazonerbache endigt, und alles was von dieser Grafschaft innerhalb der Diözese Trient gelegen ist. Da die Trientner Bistumsgrenze über die Grenze am Gargazonerbach hinausgeht, wäre es möglich die Grenzangaben II. Teil als Erweiterung des I. Teiles aufzufassen, wenn es im Diplom hieße: und alles Gebiet nördlich von Bozen, das innerhalb der Diözese Trient gelegen ist. Da aber ausdrücklich wieder der Umfang der Grafschaft Bozen als Begrenzung mithereingezogen ist, fragt man sich vergebens, was der Nachsatz (Grenzangaben II. Teil) zu den Grenzangaben I. Teil überhaupt für einen Sinn hat. Hingegen

¹⁾ Wie S. 52 Anm. 1, S. 625/626.

wäre dieser Nachsatz als alleinige Grenzangabe hinter Bauzanum (allerdings ohne das et, mit quidquid beginnend) sehr wohl am Platze und bildete in vollkommener Übereinstimmung mit dem Diplom Stumpf 1956 für Brixen ein klares Pendant zu der dortigen Angabe, die die Eisacktalgrafschaft eben dort beginnen läßt, wo die Boznergrafschaft endet: an den Grenzen der beiden Bistümer. Schließlich soll hier angeführt werden, daß noch ein anderes, wie uns scheinen will, gewichtiges Moment gegen den Gargazonerbach als alte Grafschaftsgrenze spricht. Er schneidet nämlich mitten durch das Gebiet der alten Pfarre Mölten, indem er das ihr zugehörige Vöran zu Meran hinüberzieht¹⁾. So verdichtet sich denn der Verdacht gegen den ersten Teil der Grenzangaben unseres Diploms auch von anderer Seite her und es ist nun an der Zeit — mit Huber — nach dem Zweck einer Interpolation zu fragen. Dieser Zweck ist — entgegen Huber — sehr wohl abzusehen, wenn man, wie schon Hormayr andeutete, die Lage um Bozen im Jahre 1280 betrachtet, zu dem Zeitpunkte also, da Zacheus im Auftrage des Trienter Bischofs die Kopie unseres Diploms verfertigte, und wenn man — weiter zurückgreifend — die Entwicklung übersieht, welche die politischen Verhältnisse in der Grafschaft Bozen im 12. und 13. Jahrhundert genommen haben.

Der Bischof von Trient hat auch nach 1116 die geistlichen Rechte bis an die Passer behauptet, nicht aber die weltlichen. Die Grafen von Tirol, seit etwa 1150 Vögte von Trient, teilten sich seit etwa 1170 zusammen mit den Bischöfen von Trient in den Besitz der Grafschaft Bozen. Jedenfalls bestand dieses eigenartige Verhältnis im Jahre 1184, als Graf Heinrich von Tirol ohne Erlaubnis des Bischofs zu Selsi (im Gebiete von Terlan) eine Burg zu bauen anfang. Das königliche Hofgericht, das der Bischof anrief, entschied

¹⁾ Atz-Schatz, a. a. O. S. 263—264; die dort ausgesprochene Behauptung, daß der Gargazoner- oder Aschlerbach nach dem Vertrage von Verdun (843) die Grenze zwischen Deutschland und Italien gebildet habe, ist nicht mehr als eine Vermutung.

zu Gunsten des Bischofs, da in Grafschaften, die in gemeinsamem Besitze stehen, der eine Teil nicht ohne Wissen und Willen des andern Burgen errichten dürfe; aber gerade dieses Reichsweistum beleuchtet zusammen mit anderen Belegen deutlich genug des Bischofs ungünstige Machtlage, die sich dann in den folgenden Jahrzehnten noch mehr zu Gunsten des Grafen verschob. Schon 1190 und 1208 bezog Graf Albert im Gericht zu Bozen von den Strafgeldern zwei Drittel, der Bischof nur ein Drittel und 1208 wird angemerkt, daß dieses Verhältnis bis in die Zeit Bischof Alberts (1156—1177) zurückreiche¹⁾. Es hatte also wohl von Anfang an der Graf in der gemeinsamen Verwaltung der Bozner Grafschaft ein deutliches Übergewicht. In territorialer Hinsicht scheint sich dasselbe auf den nordwestlichen Teil der Grafschaft, der an die Grafschaft Vintschgau unmittelbar anschloß, konzentriert zu haben und wir halten es nach dem Vorgesagten für sehr wohl möglich, daß dieses Gebiet im Zuge der Abmachungen über den gemeinsamen Besitz der Grafschaft schon frühzeitig etwa als Lehen der Kirche Trient dem Grafen als Alleinbesitz zugefallen ist²⁾. Darin bestärken uns noch folgende Feststellungen: Am 19. September des Jahres 1251 gibt Graf Albert seinen Trientner Lehenbesitz zu Protokoll und nennt da Neuhaus (bei Terlan, also zwischen Bozen und Gargazon) und Pontalt (Westgrenze der Grafschaft Vintschgau) als Grenzorte³⁾ und schon 1249 erscheint das Gericht Schenna

¹⁾ Huber, wie S. 52 Anm. 1, S. 621.

²⁾ Diese Entwicklung gehört in den Prozeß der Bildung des Burggrafenamtes, den Stolz, *Ausbreitung des Deutschtums III/1*, S. 104—106 beschreibt. Ein Parallellfall ist die Angliederung des Gebietes von Marling, Lana und Ulten auf der andern Seite der Etsch. Wenn daher 1182 auch Tschermers im Gebiete von Lana als zum Vintschgau und unter die alleinige Botmäßigkeit des Grafen von Tirol gehörig erscheint, so ist damit nicht einwandfrei bewiesen, daß auch die alte Grafschaft Vintschgau von 1027 schon bis zur Valschauer und nicht nur bis zur Töll — wie die Bistumsgrenze — gereicht hat, sondern es ist denkbar, daß sich auch hier die Tiroler Grafen frühzeitig den nördlichsten Teil der Grafschaft Trient (Eppan) gesichert und ihn zum Vintschgau gezogen haben.

³⁾ Ladurner, Albert II. und letzte der ursprünglichen Grafen von Tirol (*Zeitschrift des Ferd. III/14*, S. 116 aus Cod. Wang.).

(mit der Südgrenze am Gargazonerbach) als Teil des Stadt- und Landgerichtes Meran, also im Alleinbesitz des Grafen Tirol¹⁾, ja es ist auch nicht bekannt, daß dieses Gericht jemals im gemeinsamen Besitz von Tirol und Trient gewesen wäre. Hingegen wissen wir das, wie schon angedeutet, von Gries-Bozen und auch von Stein am Ritten (1238, 1242). Von den übrigen Gerichten der Bozner Grafschaft erscheint Mölten erst 1266 unter alleiniger Botmäßigkeit des Tiroler Grafen und die übrigen (Jenesien, Sarnthein, Vilanders, Deutschnofen) sind mit Bozen und dem Ritten erst in den erbitterten Kämpfen Graf Meinhards gegen Bischof Heinrich von Trient und seine Anhänger in den 70er Jahren des 13. Jahrhunderts dem gemeinsamen Besitze entfremdet worden²⁾. Damit stimmt überein, daß die im Sommer 1280 verfaßte Klageschrift, die als Grundlage des von Trient gegen Graf Meinhard bei König Rudolf angestrebten Prozesses dienen sollte, von den im Bereiche der Grafschaft Bozen liegenden bischöflichen Rechten nur die Gerichte Bozen, Ritten, Vilanders und Jenesien anführt³⁾. Was darüber hinaus gegen Norden lag, hielt man offenbar für verloren. Es ist nun schon mehrfach (zuerst von Hormayr⁴⁾, aber auch von Josef Egger⁵⁾ und Franz Wilhelm⁶⁾ darauf hingewiesen worden, daß das Transsumpt unseres Diploms (datiert vom 8. August 1280) für Zwecke desselben Prozesses verfertigt wurde (wie

¹⁾ Stolz, wie Anm. 32, S. 71 (nr. 58).

²⁾ Ebenda, S. 77–78; das Gericht Nauhaus ist erst seit 1315, Wangen erst seit 1307 nachweisbar, Flaas-Kampidell nur ein Ausbruch des Gerichtes Mölten (Stolz, ebenda); Meinhard hat also das schrittweise eroberte Gebiet zwischen Gargazonerbach und Bozen durch die Bildung immer neuer Gerichte, die wohl auch die Bauern dieser Gemeinden für seine Partei gewinnen sollte, also einem politischen Zwecke diente, in raschem Zugreifen an sich zu ketten gewußt.

³⁾ Jos. Egger, Bischof Heinrich II. von Trient, insbes. sein Streit mit Meinhard II. Grafen von Tirol (Programm des Staatsgymnasiums zu Innsbruck 1885), S. 22–23.

⁴⁾ Wie S. 51 Anm. 1, S. 140.

⁵⁾ Wie Anm. 3, S. 23.

⁶⁾ Meinhard II. von Tirol und Heinrich II. von Trient (Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung 23, S. 429).

die genannte Klageschrift). Liegt es da nach dem Gesagten nicht zum Greifen nahe, daß man damals die Grenzen der Trientnerischen Rechte im Norden am Gargazoner- und Tinnebach festgelegt wissen wollte und daher, um seine Ansprüche auf ein kaiserliches Diplom mit dem ausdrücklichen Wortlaut der Grenzen stützen zu können, diese in den Text eines echten Diploms einschob? Daß man, da die Einfügung ihrem Umfang nach nicht unbedeutend war, nicht das interpolierte Original vorlegte, sondern eben unsere Kopie, in die sich die Erweiterung leicht einfügen ließ? Weist nicht auch die Diktion der Grenzangabe (*ex una, alia, tercia parte*) auf einen Notar? Wurde nicht damals auch die monströse Verdoppelung von *Verbum* und *Objekt* in diesem Teil der *Dispositio* unseres Diploms vorgenommen, da die Häufung der Angaben durch den Einschub unerträglich schien? Gewiß, es wäre eine grobe Entgleisung des Notars, der für Treue und Glauben der Kopie mit Wort und Zeichen einstand. Aber klingt nicht die Beglaubigungsformel außerordentlich kurz und vorsichtig, wenn wir sie mit der sonst von ihm und vielen Berufsgenossen verwendeten gewöhnlichen Formel vergleichen:

Stumpf 1955: *Ego Zacheus sac. pal. not. ex auctoritate domini H. dei gracia venerabilis episcopi Tridentini hoc bona fide sine fraude exemplavi et in publicam formam redegī meumque signum apposui et me subscripsi.*

Transs. einer Urkunde (Instr. des Not. Bonaventura) v. 26. Mai 1253, Innsbruck, St. A., Schatzurkunden II, 500: *Ego Zacheus sac. pal. not. auctenticum huius exempli vidi et legi, ut in eo continebatur ita et in isto legitur exemplo, fideliter exemplavi nichil addens vel diminuens, quod ad sensum vel sentenciam mutet, preter punctum vel litteram seu sillabam, scripsi meumque signum apposui et me subscripsi.*

Freilich verbietet uns die Vielgestaltigkeit der Notarsformeln, zu weitgehende Schlüsse zu ziehen; so ist z. B. die Beglaubigungsformel des Zacheus unter ein anderes Instrument, das er im Jahre 1280 aus dem Codex Wangianus kopierte (1190 Juni 24, Bozen, Trient, St. A. Hochstiftsarchiv C. 11 n. 28) noch kürzer: *Ego Zacheus sac. pal. not. hoc fideliter exemplavi instrumentum, meum signum apposui et me subscripsi.* Aber hier führt er wenigstens in der Einleitung an, daß er die Kopie aus dem Codex Wangianus nehme, so wie er in der vorgenannten

längeren Formel anführt, daß er das Original (autenticum) vor sich habe. In unserem Transsumpt ist nun auch die Quellenangabe äußerst unsicher. Zacheus sagt am Beginn des Transsumpts nach Datum und Zeugen:

... dominus Henricus ... episcopus Tridentinus dedit mihi notario infrascripto exemplandi et autenticandi hoc infrascriptum privilegium inventum in archivis et iuribus ecclesie Tridentine, cuius tenor talis est.

Es geht also daraus nicht ausdrücklich hervor, daß Zacheus das Original selbst kopiert habe und das ex archivis (= Diplom) et iuribus (= bestehende Rechte) sowie die Wendung in publ. formam redegei (sonst in Neuausfertigungen) könnte sogar darauf hindeuten, daß die Vorlage entsprechend dem bestehenden Recht erläutert wurde. Dem Inhalte nach entsprach ja die interpolierte Stelle annähernd der Sachlage im Jahre 1280. Das mochte ein Moment sein, um die Bedenken des transsumierenden Notars gegen seine Handlungsweise zurückzustellen, zumal er sich ja sehr vorsichtig faßte und auf den Auftrag seines Bischofs berufen konnte. Außerdem galt es dem Erbfeinde der Trientner Kirche und ging um hohen Einsatz!

Nachdem wir in den vorangegangenen Ausführungen die Einwände Heubergers gegen unser Diplom in durchaus positivem Sinne gewürdigt und vielleicht auch noch vertieft haben, obliegt es uns, auch zu den Einwendungen von Stolz¹⁾ kurz Stellung zu nehmen. Es kommen dabei nur die Einwände gegen den Inhalt des auf den Vintschgau bezüglichen Satzes in Betracht, da die formellen Einwände, die nach Stolz Moeser gegen sie erhob, bisher nicht zum Gegenstand einer Veröffentlichung gemacht worden sind. Stolz' Bedenken sind dadurch hervorgerufen, daß er trotz seiner großen Quellenkenntnis Trients Grafschaftsrechte im Vintschgau erst ab 1231 nachweisen konnte. Weiter zurück sind auch seit Stolz' Darlegungen Urkunden, welche direkte Beweise in dieser Richtung böten, nicht zum Vorschein gekommen, obwohl in diesen zwanzig Jahren mancher interessante ältere Quellenstoff entdeckt und die Archive für die Arbeiten

¹⁾ Wie S. 52 Anm. 7.

am Tiroler Urkundenbuch einer systematischen Durch-
 arbeitung unterzogen worden sind. Auch mit indirekten Be-
 weisen vermag man nur etwa 50 Jahre weiter zurückzu-
 kommen. So ist mit Stolz vor allem das Diplom Kaiser Fried-
 richs I. von 1189 Februar 15, (Stumpf 4512), durch welches er
 dem Bischof von Trient das Bergregal im Dukat von Trient,
 ausgenommen die Bergwerke auf den Alloden der Grafen
 von Tirol und Eppan, verleiht, als indirektes Zeugnis zu
 werten, da die Allode der Grafen von Tirol damals vorzugs-
 weise auf dem Boden der Grafschaft Vintschgau lagen und
 unter dem Dukat von Trient damals wohl alle drei Graf-
 schaften (Trient, Bozen, Vintschgau) zu verstehen sind.
 In zweiter Linie ist aber doch auch der Trientner Hofgerichts-
 spruch von 1185 Mai 5 (Kink, FRA II/5, S. 56 n. 21) heran-
 zuziehen, in dem von den dreierlei Grafschaften des Bischofs
 von Trient (im Eigenbesitz, im Besitz mit einem Andern,
 im Alleinbesitz des Andern) die Rede ist und unter der dritten
 Kategorie wohl nur der Vintschgau verstanden werden kann,
 wenn er auch nicht ausdrücklich genannt wird¹⁾. Weiter
 zurück stehen — das wollen wir ausdrücklich feststellen —
 jegliche Beweise aus. Man wird da weder das Patronat des
 Trientner Domkapitels über die Pfarre St. Johann auf
 Tirol (samt der Tochterkirche St. Martin in Passeier), das bis
 gegen 1140 zurück erweisbar ist²⁾, noch auch das Patronat
 Trients über die St. Vigiliuskirche in Morter, das schon für
 1080 zu erschließen ist, anführen können; im letzteren Falle
 handelt es sich sicher um eine Eigenkirche auf dem zum
 Trientner Maierhof in Morter gelegenen Grunde³⁾. Anderer-
 seits fehlen aber auch, das muß ebenso bedingungslos fest-
 gestellt werden, Beweise dafür, daß etwa im 11. und 12. Jahr-
 hundert das Bistum Chur, das ja der kirchliche Herr des

¹⁾ Jos. Durig, Beiträge zur Geschichte Tirols in der Zeit Bischof
 Egnos v. Brixen und Trient (Zeitschrift d. Ferd. III/9), S. 12 aus Cod.
 Wang.

²⁾ Voltolini wie S. 56 Anm. 3.

³⁾ Atz-Schatz, a. a. O. V., S. 122; Staffler R., Die Hofnamen im
 Landgericht Schlanders (Schlernschriften 13), S. 75—76.

Vintschgaus war, auch die Grafenrechte innegehabt hätte. Der churische Besitz ist im oberen Vintschgau bedeutend, auch der Grund des Schlosses Tirol war churisches Lehen¹⁾, aber eine Lehensabhängigkeit der Tiroler Grafen von Chur hinsichtlich der Vintschgaugrafschaft läßt sich für keine Zeit beweisen oder auch nur begründet vermuten. Ja, im Jahre 1282 gibt der Bischof von Chur ausdrücklich zu Protokoll, daß die Grafschaft Vintschgau ein Lehen von Trient sei²⁾. Hätte man in Chur auch nur einen Schimmer der Erinnerung an den einstigen Besitz der Vintschgaugrafschaft gehabt, so wäre der churische Anspruch bei einem solchen Anlasse kaum unerwähnt geblieben. Die Quellenlage ist also so, daß nach einem allerdings angefochtenen Diplom die Grafschaft Vintschgau im Jahre 1027 an Trient gekommen ist, daß wir dann durch mehr als 150 Jahre über ihre Abhängigkeit nichts erfahren, dann aus direkten und schließlich nach 200 Jahren aus indirekten Zeugnissen die Abhängigkeit von Trient zu erweisen vermögen. Die Lücke der Zeugnisse für Trient ist also bedeutend und es scheint uns daher begreiflich, daß sich Zweifel an der Ursprünglichkeit der Stelle über die Schenkung des Vintschgaus in unserm Diplom geregt haben. Andererseits möge man bedenken, daß die Überlieferung des Trientner bischöflichen Archivs erst im dritten Viertel des 12. Jahrhunderts etwas reicher einzusetzen beginnt und daß wir für die frühere Zeit über das Bozner Becken nur deswegen etwas mehr wissen, weil die Traditionsnotizen der bayerischen und schwäbischen Klöster, die hier in reichem Maße begütert waren, etwas reicher fließen. Für den Vintschgau fehlt eine derartige Überlieferung fast ganz und es besteht dort auch kein einheimisches altes Kloster, aus dessen Materiale etwas

¹⁾ Casparis, Der Bischof von Chur als Grundherr (Abh. z. Schweizerischen Recht 38), S. 108; M. Mayr, Die Erbauung des Stammschlosses Tirol und die Gründung des Klosters Steinach (Zeitschrift d. Ferd. III/43), S. 184—186.

²⁾ Heuberger, Die Kundschaft Bischof Konrads III. von Chur über das Landrecht Graf Meinhards II. von Tirol (Archiv f. österr. Geschichte 106), S. 121—156.

zu erwarten wäre. Denn Marienberg (erst Mitte des 12. Jahrhunderts aus Schuls herübersetzt) und Münster liegen zu weit vom Schuß. Endlich setzt auch die Überlieferung des Archivs der Grafen von Tirol erst mit dem 13. Jahrhundert richtig ein. Bei diesem Stande der Überlieferung fällt der großen Lücke, die wir oben feststellen mußten, keine so große Beweiskraft gegen das Diplom zu als es auf den ersten Blick scheinen mag. Was uns aber in erster Linie an die Echtheit des Passus über den Vintschgau in unserm Diplom glauben heißt, ist die Überlegung, daß im Jahre 1280, im Prozesse, den Trient damals vor dem Könige Rudolf gegen Graf Meinhard führte, der Besitz des Vintschgaus nicht auf der Tagesordnung stand und daß Graf Meinhard die Lehensabhängigkeit der Grafschaft Vintschgau weder damals noch später bestritten hat. Es fehlte also damals das Motiv für die Interpolation der Stelle über den Vintschgau und eine solche könnte nur unter der Voraussetzung angenommen werden, daß bereits dem Zacheus nicht mehr das unverfälschte Original unseres Diploms, sondern das interpolierte Exemplar oder eine Kopie desselben vorgelegen habe. Dafür aber fehlt jeder Anhaltspunkt.¹⁾

¹⁾ Erst während des Druckes ist mir der Aufsatz von Giuseppe de Manincor, *Le origini del Principato ecclesiastico di Trento* (Studi Trentini V S. 47—64) zu Gesicht gekommen, der sich S. 56—59 auch mit unserm Stück beschäftigt und dabei — ebenso wie hinsichtlich von Stumpf 1954 — den Ergebnissen der Forschungen Hubers und Breßlaus beipflichtet, ohne allerdings selbst wesentlich Neues zu bringen. Ihm trat G. Suster, *Ancora della fondazione del Principato ecclesiastico di Trento* (ebenda, IV S. 298—306) mit den alten Argumenten entgegen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum](#)

Jahr/Year: 1932

Band/Volume: [012](#)

Autor(en)/Author(s): Huter Franz

Artikel/Article: [Nochmals das Diplom Kaiser Konrads II. vom 1. Juni 1027 für Trient. 51-67](#)